

Tipps vom Fachmann



Steuerberater **Volker Naumann** gibt wertvolle Tipps, wie Friseure und Friseurunternehmer Fortbildungsmaßnahmen strategisch sinnvoll planen und Ausgaben steuerlich abgesetzt werden können. www.vnaumann.de

Was muss beachtet werden, bevor Mitarbeiter zu Fortbildungskursen angemeldet werden?

Fortbildungskurse für die Mitarbeiter stellen für den Friseurunternehmer eine erhebliche Investition dar. Deswegen ist es wichtig, diese Maßnahmen sorgfältig zu planen. Friseurunternehmen sollten wissen, durch welche besonderen Fähigkeiten sie sich von den Wettbewerbern abheben möchten. Der **Fortbildungsbedarf** für die Mitarbeiter sollte anhand deren Stärken und Schwächen festgelegt werden. Wichtig dabei ist, sich nicht nur auf die Verbesserung der fachlichen Schwächen, sondern auch auf den weiteren Ausbau der individuellen Stärken zu konzentrieren. Der Anbieter für die durchzuführenden **Fortbildungsmaßnahmen** sollte sorgfältig ausgewählt werden. Im Anschluss an die Fortbildung wäre es ideal, wenn der Mitarbeiter das neu gewonnene Wissen an die Kollegen weitergeben könnte. **Wichtig:** Die Qualifikationen sollten an den Kunden kommuniziert werden, beispielsweise im persönlichen Gespräch, auf der Internet- oder Facebookseite und

durch Weiterbildungszertifikate. Dadurch nehmen die Kunden das Friseurunternehmen als qualitativ hochwertigen Handwerksbetrieb wahr.

Sind Fortbildungen steuerlich absetzbar?

Fortbildungskosten werden als Aufwendungen angesehen, die dem Zweck dienen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden beruflichen Anforderungen anzupassen. Friseurspezifische **Fortbildungsseminare** können vom Friseurunternehmer als Betriebsausgaben steuerlich abgesetzt werden, da es sich um betrieblich veranlasste Aufwendungen handelt. Zusätzlich zu den eigentlichen Seminarkosten können auch die Reisekosten abgesetzt werden. Dazu zählen insbesondere die Fahrtkosten, Parkgebühren, die Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand. Diese sollten in einer **Reisekostenabrechnung** erfasst werden. Die Mitarbeiter können zudem Aufwendungen für beispielsweise Fachliteratur, Lernmittel und Büromaterialien sowie Fahrten

für Lern- und Arbeitsgemeinschaften steuerlich absetzen. Es empfiehlt sich, alle Quittungen im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme aufzubewahren. Zusätzlich sollten alle Fahrten und Abwesenheitszeiten notiert werden. Diese Aufwendungen können als **Werbungskosten** abgesetzt werden. Erst wenn die Summe sämtlicher Werbungskosten den Werbungskostenpauschalbetrag von 1.000 Euro übersteigt, sind Steuererstattungen möglich.

Wie viele Fortbildungsmaßnahmen sind innerhalb eines Steuerjahres erlaubt?

Grundsätzlich sind mehrere Fortbildungsmaßnahmen für mehrere Mitarbeiter innerhalb eines Steuerjahres in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abzugsfähig. Lediglich ein unangemessen hoher Aufwand ist nicht berücksichtigungsfähig. Was als unangemessen hoch gilt, hat der Steuergesetzgeber leider nicht genau festgelegt, allerdings ist diese Einstufung auch eine absolute Ausnahme.